

Merkblatt zum Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dieses Merkblatt zum Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) informiert Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Bürgergeld-Leistungsbezug. Auf jede Einzelheit kann in diesem Merkblatt nicht eingegangen werden, aber Sie erhalten im Kommunalen Jobcenter nähere Informationen.

Inhalt

Merkblatt zum Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	1
Inhalt	1
Ziel des Bürgergeldes	2
Das Kommunale Jobcenter des Landkreises Oldenburg	2
Leistungen des Kommunalen Jobcenters	4
Ihre Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen	7
Leistungsminderungen	8
Mitwirkungspflichten	9
Erstattungspflicht	11
Straf- und Bußgeldvorschriften	11
Datenschutz	12
Weitere Fragen zum Bürgergeld?	13

Ziel des Bürgergeldes

Durch das Bürgergeld erhalten Sie Beratungen sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ziel ist es, dass Sie künftig und nachhaltig Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer eventuellen Angehörigen aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können. Die Leistungen werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung als Absicherung des Existenzminimums gewährt. Es ist wichtig, dass Sie und Ihre möglichen Angehörigen alle Möglichkeiten nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

Das Kommunale Jobcenter des Landkreises Oldenburg

Verantwortlich für die Leistungserbringung ist das Kommunale Jobcenter. Das Kommunale Jobcenter des Landkreises Oldenburg besteht aus den drei Standorten in Wildeshausen, Sandkrug und Bookholzberg sowie den acht Kommunen (Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg, Wildeshausen). Gemeinsam bieten wir Ihnen Leistungen aus einer Hand.

Wir haben eine sehr gute Vernetzung zu anderen sozialen Trägern und Einrichtungen in der Region und bieten Ihnen bürger- und ortsnahe Hilfsangebote. Zu unseren Kernabteilungen zählen:

Fallmanagement

Neben einer Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, sowie der Suche nach geeigneten Weiterbildungsangeboten berät Sie das Fallmanagement umfassend im Eingliederungsprozess. Auch wenn Sie komplexe oder persönliche Problemlagen mitbringen, die Ihren Weg in das Arbeitsleben erschweren, finden Sie gemeinsam mit dem Fallmanagement Ihren individuellen Weg zur beruflichen Integration. Wir haben bestimmte Fachbereiche, die sich besonderen Gegebenheiten widmen, wie zum Beispiel die Migrationsberatung, die Bearbeitung von Rehabilitationsanliegen und die Beratung von Gründungswilligen und Selbständigen.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit inklusive dazugehöriger Beratung werden durch die Mitarbeitenden des Landkreises Oldenburg an seinen drei Standorten in Sandkrug, Bookholzberg und Wildeshausen erbracht.

Leistungssachbearbeitung

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeitenden um alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts einschließlich Ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu tun hat. Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruchs berechnet.

Die Leistungssachbearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeitende der kreisangehörigen Kommunen. Sofern Sie selbständig sind oder in einer besonderen Unterkunft des Landkreises Oldenburg untergebracht sind, erfolgt die Bearbeitung durch den Landkreis Oldenburg. Die konkreten Standorte entnehmen Sie gerne unserer [Homepage](#).

Sachbearbeitung für Bildung und Teilhabe

Die Bildung und soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen ist uns wichtig. Persönliche Schulbedarfe, Schulausflüge, Klassenfahrten und der Schülertransfer bei älteren Schülern, die nicht anderweitig übernommen werden, werden durch die Leistungssachbearbeitung vor Ort bearbeitet. Außerdem gibt es bei einem vorliegenden Bedarf Leistungen für die außerschulische Lernförderung, Mittagessen in den Schulen und Kindertagesstätten und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Kinder. Dies wird durch die Abteilung für Bildung und Teilhabe im Kreishaus des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen bearbeitet.

Weitere Abteilungen

Viele andere Abteilungen, wie zum Beispiel der Arbeitgeberservice und das Maßnahmenmanagement arbeiten im Hintergrund für Sie, um gute Partnerschaften und Netzwerke zu bilden. Dies hilft dabei, Ihnen genau die Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die Sie für Ihre berufliche Integration benötigen. Mit der Jobakademie treten wir zudem selbst als zertifizierter Bildungsträger auf.

Online-Services

Als Kommunales Jobcenter ist es unser Bestreben, Ihnen den Zugang zu unseren Leistungen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten möglichst einfach und komfortabel zu gestalten.

Aus diesem Grund bauen wir unser Online-Angebot stetig aus. Nutzen Sie gerne die bereitgestellten Online-Services.

Öffnungszeiten und Kontaktdaten

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen sowie Öffnungszeiten und Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner*innen vor Ort.



<https://www.oldenburg-kreis.de/jobcenter>

Leistungen des Kommunalen Jobcenters

Antragstellung

Für alle Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen **gesondert** beantragt werden müssen. Es ist wichtig, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen, denn grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden. Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragsstellung zurück.

Bitte beachten Sie, dass trotz einer möglichen formlosen Antragstellung ein Beratungsgespräch und die Ausgabe von Antragsunterlagen noch keinen Antrag darstellen, wenn Sie nicht zum Ausdruck bringen, dass Sie den SGB II-Antrag tatsächlich stellen wollen. Dies machen Sie durch Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Hauptantrags oder Stellung des Online-Antrags. Sollten Sie diesen innen zwei Wochen nach dem vorgenannten Gespräch einreichen, werden wir Ihren Antrag als am Tag des Beratungsgesprächs gestellt, sodass Ihnen keine Nachteile aus Ihrer Entscheidungszeit entstehen. Anderenfalls gilt als Antragsdatum der Tag, an dem Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Hauptantrag einreichen oder den Online-Antrag stellen.

Bitte beachten Sie: Eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung der Grundsicherungsleistungen ist nur möglich, wenn Sie alle für die Anspruchsprüfung und Entscheidung erforderlichen Angaben machen und entsprechende Nachweise vollständig und rechtzeitig vorlegen.

Hinweis:

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Bildung und Teilhabe werden nur für einen begrenzten Zeitraum (grundsätzlich 12 Monate, unter bestimmten Voraussetzungen 6 Monate, in Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume möglich) bewilligt. Bei weiterer Hilfebedürftigkeit sollten Sie rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag auf die Leistungen stellen. Wenn Sie einen Folgeantrag zu spät (d.h. erst nach Ablauf eines Monats der Unterbrechung) stellen, wirkt er nur auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück. Für Zeiten davor tritt neben der Zahlungsunterbrechung auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit werden an Ihren individuellen Bedarfen mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt oder in Ausbildung ausgerichtet. Neben der professionellen Beratung beinhalten die Eingliederungsleistungen grundsätzlich Hilfen bei Bewerbungen und der Jobsuche, Leistungen zur beruflichen Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt und weitere Angebote zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit.

Bei persönlichen Beratungsgesprächen vereinbaren Sie gemeinsam mit Ihrem Fallmanager bzw. Ihrer Fallmanagerin ein individuell auf Sie und Ihre Potenziale abgestimmtes Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte und Förderleistungen, die hierzu in Betracht kommen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzen sich aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen sowie ggf. noch weiterer Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Darüber hinaus können in besonderen Bedarfslagen noch weitere Leistungen erbracht werden (in der Regel als Darlehen, teilweise aber auch als Zuschuss).

Der Regelbedarf deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab (z.B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, Haushaltsstrom etc.). Eine Übersicht über die aktuellen Regelbedarfe händigt Ihnen die zuständige Leistungssachbearbeitung auf Nachfrage gerne aus. Der Regelbedarf wird jährlich durch den Gesetzgeber neu festgesetzt. Die Anpassung Ihrer Leistungshöhe erfolgt automatisch.

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann für Sie ein sogenannter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Folgende Personengruppen haben ggf. ein Anspruch auf Mehrbedarf (nicht abschließend): werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche; Alleinerziehende von Minderjährigen; Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX bzw. dem SGB XII erhalten; Personen mit dezentraler Warmwasseraufbereitung im Haushalt.

Bedarfe für Unterkunft (Miete und kalte Nebenkosten) und Heizung werden in Höhe Ihrer tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Welche Unterkunfts-kosten in Ihrem Wohnort angemessen sind, teilt Ihnen Ihre Leistungssachbearbeitung auf Nachfrage gerne mit. Stromkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Unterkunfts- und Heizkosten, sondern aus dem Regelbedarf zu leisten. Genauere Informationen zu den Unterkunftsbedarfen können Sie dem [„Merkblatt zu Unterkunft und Heizung“](#) entnehmen, das Sie auf unserer Homepage oder von Ihrer zuständigen Leistungsabteilung erhalten können.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen eine Pauschale für den persönlichen Schulbedarf sowie eventuelle Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, angemessene ergänzende Lernförderung, Schülerbeförderungskosten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Genauere Informationen können Sie dem [„BUT - Info-Flyer“](#) entnehmen, den Sie auf unserer Homepage oder von der BUT-Abteilung erhalten können.

Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) (nicht bei Darlehen oder nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) sind Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall können dann durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden. Waren Sie zuletzt privat krankenversichert, bleiben Sie dies auch beim Bezug von Bürgergeld.

Bitte beachten Sie: Ihr Jobcenter versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch bewilligt worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Für den Fall, dass Sie nach Antragsstellung aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, haben Sie über die SGB II-Leistungen also noch keine Versicherung. Setzen Sie sich deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse über Fragen zu einem vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre möglichen Angehörigen in Verbindung.

Sollte der Bürgergeld-Bezug enden, bedenken Sie bitte, dass die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht über das SGB II ebenfalls endet. Sollten Sie dann nicht anderweitig versicherungspflichtig sein (z.B. durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis), empfehlen wir, dass Sie sich unverzüglich bei Ihrer Krankenkasse zwecks Aufnahme in eine freiwillige Versicherung oder einer Familienversicherung melden.

Trotz des Leistungsbezuges werden Sie nicht immer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sein. Sind Sie entweder freiwillig gesetzlich oder privat versichert, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen gezahlt. Fragen zur Fortsetzung einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken-/ Pflegeversicherung während oder nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihre Krankenversicherung. Ein Zuschuss zu Ihrer privaten oder freiwillig gesetzlichen Versicherung kann auch gezahlt werden, wenn Sie Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) beziehen.

Einkommen und Vermögen

Nur hilfebedürftige Personen erhalten Grundsicherungsleistungen, was bedeutet, dass Sie zuerst eigene Mittel einsetzen müssen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten. Zu diesen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen. Wenn Sie also Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, wie viel davon anzurechnen ist.

WICHTIG: Sie müssen vermeintliches Einkommen und Vermögen vollständig in den Antragsunterlagen angeben. Ob und wie viel davon zu berücksichtigen ist, entscheidet allein der Leistungsträger nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Jobcenter ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen.

Fragen Sie bei Zweifeln an der Notwendigkeit einer Angabe Ihre Leistungssachbearbeitung.

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld (teilweise auch in Geldeswert), die Ihnen ab der Antragstellung zufließt, gleich welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zu Ihrem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören z.B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Wertgegenstände (wie z.B. Fahrzeuge oder Schmuck), Bausparverträge, Haus- und Grundeigentum etc.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit es nicht geschützt ist und die Freibeträge übersteigt.



Ihre Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Im Bürgergeld steht der Grundsatz des Förderns gleichberechtigt neben dem Grundsatz des Forderns. Der Grundsatz des Forderns bedeutet für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass jede Möglichkeit zu nutzen ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern.

Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezugs

Bürgergeldleistungen setzen voraus, dass sowohl Sie als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (Ehepartner*innen, Partner*innen und Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre) eigenverantwortlich alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind, aber auch die zeitnahe Verfolgung ggf. vorhandener vorrangiger Ansprüche (z.B. andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Renten, Kindergeld, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss und auch Schadensersatzansprüche), da es sich beim Bürgergeld um eine nachrangige Leistung handelt.

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft herbeiführen, indem Sie zum Beispiel die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, sind Sie u.a. zum späteren Ersatz der deswegen erbrachten Sozialleistungen (Geld- und Sachleistungen) verpflichtet.

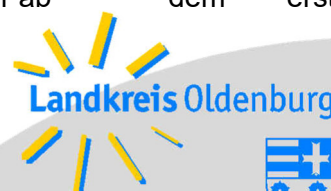
Wollen Sie trotz Aufforderung gegenüber anderen Sozialleistungsträgern keinen Antrag auf vorrangige Leistungen stellen, hat Ihr Jobcenter die Möglichkeit, dies für Sie zu tun. Kommen Sie dann Ihren dortigen Mitwirkungspflichten nicht nach und sollte Ihr Antrag vom anderen Sozialleistungsträger aus diesem Grund abgelehnt werden, müssen Sie auch mit einer (teilweisen) Ablehnung/Entziehung Ihrer Bürgergeld-Leistungen rechnen.

Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub

Ab dem Tag der Antragsstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert. Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, informieren Sie bitte rechtzeitig (unverzüglich und auf jedem Fall vor dem Termin) Ihr Fallmanagement im Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

Grundsätzlich haben Sie sich im näheren Bereich des für Sie zuständigen Jobcenters aufzuhalten. Das bedeutet, dass Sie die Möglichkeit haben müssen, dessen Mitteilungen und Aufforderungen werktäglich zur Kenntnis zu nehmen und dem auch nachzukommen. Bei Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs muss ein wichtiger Grund und vor Beginn die Zustimmung des Fallmanagements vorliegen. Der Antrag sollte mindestens 5 Tage vorher gestellt werden.

Sollte kein wichtiger Grund vorliegen, ist ebenfalls vorab die Zustimmung des Fallmanagements einzuholen. Die Eingliederung in Arbeit darf durch die Abwesenheit nicht wesentlich beeinträchtigt sein. Eine Ortsabwesenheit ohne wichtigen Grund kann für insgesamt höchstens 3 Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden. Wenn Sie sich länger als genehmigt außerhalb des näheren Bereichs aufhalten, entfällt ihr Leistungsanspruch für die Zeit der nicht genehmigten Abwesenheit. Eine unerlaubte Abwesenheit kann neben dem Wegfall zudem zur Rückforderung des Bürgergeldes führen. Eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit hat zur Folge, dass der Leistungsanspruch ab dem ersten Abwesenheitstag entfällt. Für Zeiten in denen Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, besteht keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.



Leistungsminderungen

Pflichtverletzungen

Das Gesetz sieht bei Pflichtverletzungen leistungsberechtigter Personen im Hinblick auf die Pflichten zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

Bei der ersten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei einer zweiten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20 Prozent und ab der dritten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Eine zweite oder weitere Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn seit dem Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

Nachträgliche Mitwirkung/Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung aufgehoben. Das gilt auch, wenn nachträglich ernsthaft und nachhaltig erklärt wird, diesen Pflichten künftig nachzukommen. Jedoch erfolgt die Aufhebung frühestens, wenn der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat.

Meldeversäumnisse

Eine Leistungsminderung tritt auch ein, wenn leistungsberechtigte Personen einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nachkommen oder nicht bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen. In diesen Fällen wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Keine Folgen bei wichtigem Grund oder außergewöhnlicher Härte

Minderungen treten nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung oder das Meldeversäumnis vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Auch wenn die Leistungsminderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, erfolgt keine Minderung. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Minderung bei Betrachtung aller vorliegenden Umstände untragbar erscheint.

Begrenzung der Minderungen

Minderungen können nicht dazu führen, dass die bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung in geringerer Höhe ausbezahlt werden. Außerdem sind Minderungen wegen Pflichtverletzungen sowie Meldeversäumnissen in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Leistungsminderung mit Regelbedarfsentzug

Abweichend von den vorab genannten Regelungen kann der individuelle Regelbedarf entzogen werden, wenn ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot bewusst nicht aufgenommen wird. Voraussetzung ist eine Minderung des Regelbedarfs durch eine vorherige Pflichtverletzung, aufgrund der Ablehnung oder Verhinderung einer zumutbaren Arbeit/ Ausbildung oder Feststellung einer Sperrzeit seitens der Agentur für Arbeit, innerhalb eines Jahres.

Dabei wird nur der für die leistungsberechtigte Person individuelle Regelbedarf komplett entzogen, Regelbedarfe anderer Personen, Mehrbedarfe oder Kosten für Unterkunft und Heizung hingegen nicht. Der Entzug der Regelleistung wird aufgehoben, sobald das Arbeitsangebot nicht mehr besteht oder aufgenommen wurde, spätestens jedoch nach zwei Monaten.

Eine Minderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen werden kann oder nach Prüfung eine außergewöhnliche Härte festgestellt wird.



Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle leistungsrelevanten Angaben rechtzeitig, vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen etc.) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. vorlegen (in der Regel in Kopie, sofern nicht ausdrücklich das Original angefordert wird). Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragsstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezugs bzw. bis zur abschließenden Feststellung über einen Leistungsanspruch. Sollte ein Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren laufen, gelten diese Pflichten auch darüber hinaus. Wenn Ihnen zunächst vorläufige Leistungen bewilligt wurden und Sie im Nachhinein Ihre Hilfebedürftigkeit für diesen Zeitraum nicht nachweisen (fehlende Mitwirkung) und der Leistungsträger keine weiteren zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten hat, wird ggf. für einzelne Monate festgestellt, dass für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft kein Leistungsanspruch bestand.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Rückforderung führen.

Teilen Sie Ihrer Leistungssachbearbeitung daher bitte umgehend jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit!

Nur so kann Ihre Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- sich **Änderungen in Ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen** ergeben (bzw. in den Verhältnissen anderer Personen im Haushalt), z.B. bei
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch bei Selbständigkeit, mithelfende Familienangehörige, vorübergehende oder geringfügige Beschäftigungen und ehrenamtliche Tätigkeiten) -> Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet!
 - Antragsstellung oder Rechtsmitteleinlegung auf andere (Sozial-)Leistungen (z.B. Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Alters, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG u.ä.) oder deren Bewilligung oder Ablehnung.
 - Erträgen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen, Veräußerungen/Vermögensumwandlung, Schenkungen).
 - sonstigem Einkommens- oder Vermögenszufluss (Unterhalt, Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Trinkgelder etc.).

- sich **Änderungen in Ihren häuslichen Verhältnissen oder Aufenthalt** ergeben, z.B. wenn
 - sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des neuen zuständigen Trägers zur Höhe der Miete und Nebenkosten der neuen Wohnung einzuholen ist. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kautions- oder der Unterkunftskosten / Miete (ggf. teilweise) abgelehnt wird. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor einem geplanten Umzug entsprechenden Kontakt auf! (Anmerkung: Sollten Sie einen Umzugskosten- oder Wohnbeschaffungskostenzuschuss benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihr bisher zuständiges Jobcenter und erläutern die Gründe. Diese Zuschüsse können nur bei entsprechender Notwendigkeit des Umzugs gewährt werden).
 - sich die Höhe Ihrer Miete, Nebenkosten oder Heizkosten ändert (jede Jahresabrechnung über Neben- und Heizkosten ist unverzüglich vorzulegen, insbesondere auch, wenn diese ein Guthaben für Sie ausweist).
 - eine Person in Ihren Haushalt ein- oder auszieht (auch wenn nur vorübergehend).

- sich **sonstige Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen** ergeben (bzw. in den Verhältnissen anderer Personen im Haushalt), z.B. bei
 - Unterbringung in einer stationären Einrichtung (z.B. Krankenhaus [wenn voraussichtlich länger als 6 Monate], Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung, Inhaftierung [auch bei Untersuchungshaft] oder andere Einrichtungen z.B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) (auch wenn nur vorübergehend).
 - Änderungen in familiären Verhältnissen (Schwangerschaft, Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Trennung, Scheidung, Sterbefall).
 - Änderung des Aufenthaltsstatus.
 - Beginn und Ende einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder eines Studiums.
 - Arbeitsunfähigkeit und wenn Arbeitsfähigkeit wieder besteht. (Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen. Falls Sie zu einem Termin (s.o.) nicht kommen können, ist ggf. auch eine Bettlägerigkeitsbescheinigung erforderlich).

Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger nach § 66 Abs. 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind.

Erstattungspflicht

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die möglichen anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie dann einen entsprechenden Bescheid. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn Ihnen oder Ihren Angehörigen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und Sie insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben,
- gewusst haben oder leicht erkennen konnten, dass kein oder nur ein niedrigerer Leistungsanspruch bestand,
- Einkommen oder Vermögen erzielt haben, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs führte (hier kommt es nicht auf das Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, welches auf die Leistungen nicht angerechnet wurde).

Eine Leistungsrückforderung kann außerdem entstehen, wenn Sie nur vorläufig Leistungen bezogen haben und durch eine sogenannte „endgültige Festsetzung“ der Leistungen festgestellt wird, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Leistungsanspruch bestand.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung bei Minderjährigen: Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat das Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte „Haftungsbeschränkung“ nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt der Volljährigkeit besitzt und einen Betrag von 15.000 € übersteigt. So wird vermieden, dass das Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

Hinweis zur Bagatellgrenze: Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird auf Rückforderungen verzichtet. Rückforderungen von 50 Euro und mehr sind weiterhin in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Anwendung der Bagatellgrenze wird durch das Jobcenter geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihren zuständigen Ansprechpersonen in der Leistungssachbearbeitung und dem Fallmanagement mit. Andernfalls müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Wer Einkommen oder Vermögen verschweigt und hierdurch Sozialleistungen in unberechtigter Höhe beansprucht, wird wegen des Verdachts auf Betrug (Sozialleistungsmisbrauch) bei der Staatsanwaltschaft angezeigt!

Betrug oder versuchter Betrug werden gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen bestraft. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugens ist auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben möglich. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, kann sich der Ausgang des Strafverfahrens negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken. Auch wenn ein Straftatbestand (z.B. Betrug) nicht erfüllt ist, müssen Sie mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR rechnen, wenn Sie wegen fehlender, falscher, unvollständiger oder verspäteter Angaben zu Unrecht Leistungen bezogen haben.

Datenschutz

Vorab wird vollumfänglich auf das „[Hinweisblatt Datenschutz und Datenerhebung](#)“ des Jobcenters Landkreis Oldenburg hingewiesen, welches Sie auf unserer Homepage oder bei Ihrer Leistungssachbearbeitung erhalten. Die dort genannten datenschutzrechtlichen Hinweise erhalten Sie aufgrund der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Nachfolgende Erläuterungen dienen darüber hinaus zum besseren Verständnis von Einzelheiten.

Kontoauszüge

Der SGB II-Leistungsträger benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im Falle eines Weiterbewilligungsantrags oder bei einem geschäftlich geführten Konto ist der Zeitraum auf den vorangegangenen Bewilligungszeitraum ausgeweitet (bis zu 12 Monate).

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch den Leistungsträger plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Einnahmen-Buchungen, Kontostände und alle Ausgaben-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge etc.).

Datenerhebung und -verarbeitung

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen. Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Datenabgleich

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z.B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit den Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Hausbesuche

Hausbesuche können z.B. von Ihrem Fallmanagement erfolgen, sofern die Zusammenarbeit abbricht oder gar nicht erst zustande kommt. Darüber hinaus kann das Jobcenter in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen.

Die Außendienstmitarbeitenden weisen sich zu Beginn eines Hausbesuchs aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuchs abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dies zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Weitere Fragen zum Bürgergeld?

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen sowie Öffnungszeiten und Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner*innen vor Ort.



<https://www.oldenburg-kreis.de/jobcenter>

Nutzen Sie gerne auch unsere Online-Services.